Satzung über die Benutzung und Gebührenerhebung von Obdachlosenunterkünften der Gemeinde Ottendorf-Okrilla[i]

Auf der Grundlage der §§ 2 und 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in Verbindung mit § 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in den jeweils geltenden Fassungen erlässt die Gemeinde Ottendorf-Okrilla folgende Satzung:

§ 1 Rechtsform / Anwendungsbereich

(1) Die Gemeinde Ottendorf-Okrilla betreibt die Obdachlosenunterkünfte als öffentliche Einrichtungen in Form von einer unselbständigen Anstalt des öffentlichen Rechts.

(2) Die Obdachlosenunterkünfte sind für die zur Unterbringung von Obdachlosen von der Gemeinde bestimmte Wohnungen, Gebäude und Räume.

(3) Die Unterkünfte dienen der Aufnahme und in der Regel der vorübergehenden Unterbringung von Personen, die obdachlos sind oder sich in einer außergewöhnlichen Wohnungsnotlage befinden und die erkennbar nicht fähig sind, sich selbst eine geordnete Unterkunft zu beschaffen oder eine Wohnung zu erhalten.

§ 2 Benutzungsverhältnis

Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet. Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht.

§ 3 Beginn und Ende der Nutzung

(1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Benutzer die Unterkunft bezieht.

(2) Die Beendigung des Benutzungsverhältnisses erfolgt durch schriftliche Verfügung der Gemeinde. Die Gemeindeverwaltung ist berechtigt, dass Benutzungsverhältnis zu beenden wenn:

- der Eingewiesene sich ein anderes Unterkommen beschafft hat,
- eine endgültige wohnungsmäßige Unterbringung durchgeführt wird,
- die Unterkunft im Zusammenhang mit Umbau-, Erweiterungs-, Erneuerungs- oder Instandsetzungsarbeiten geräumt werden muss,
- der Benutzer die ihm zugewiesene Obdachlosenunterkunft nicht innerhalb von 7 Tagen bezieht oder sie diese Zeit nicht mehr bewohnt,
- der Eingewiesene sie nicht mehr als ausschließliche Unterkunft benutzt oder sie nur zur Aufbewahrung seines Hausrates verwendet,
- die benutzte Unterkunft nach dem Auszug oder dem Tod von Hausangehörigen unterbelegt ist,
- der Benutzer Anlass zu Konflikten gibt, die zu einer Beeinträchtigung der Hausgemeinschaft oder zu Gefährdungen von Hausbewohnern führen und die Konflikte nicht auf andere Weise beseitigt werden können,
- der Benutzer in sonstiger Weise gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstößt oder seinen Verpflichtungen aus dieser Satzung nicht nachkommt.

§ 4 Benutzung der überlassenen Räume und Hausrecht

(1) Die als Unterkunft überlassenen Räume dürfen nur von den eingewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken benutzt werden.

(2) Den Benutzern ist nur die Mitnahme von persönlichen Sachen gestattet, deren Unterbringung ist in abschließbaren Schränken gewährleistet. Die persönlichen Gegenstände sind jedoch nicht gegen Feuer, Diebstahl u.ä. versichert.

(3) Der Benutzer der Unterkunft ist verpflichtet, die ihm zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör pfleglich zu behandeln, im Rahmen der durch ihre bestimmungsgemäße Verwendung bedingten Abnutzung instand zu halten und nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses in dem Zustand herauszugeben, in dem sie bei Beginn übernommen worden sind. Zu diesem Zweck ist von der Gemeinde ein Übernahmeprotokoll aufzunehmen und vom Eingewiesenen zu unterschreiben.

(4) Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft und dem überlassenen Zubehör dürfen nur mit ausdrücklicher Erlaubnis der Gemeinde vorgenommen werden. Der Benutzer ist im übrigen verpflichtet, die Gemeinde unverzüglich von Schäden am Äußeren oder Inneren der Räume in der zugewiesenen Unterkunft zu unterrichten.

(5) Der Benutzer bedarf ferner der schriftlichen Zustimmung der Gemeindeverwaltung, wenn er

geöffnet am 29.03.2024 um 10:32 Uhr

- in der Unterkunft einen Dritten aufnehmen will, es sei denn, es handelt sich um eine unentgeltliche Aufnahme von angemessener Dauer (Besuch),
- die Unterkunft zu anderen als zu Wohnzwecken benutzen will,
- Tiere in der Unterkunft halten will,
- in der Unterkunft oder auf dem Grundstück außerhalb vorgesehener Park-, Einstell- oder Abstellplätze ein Kraftfahrzeug abstellen will,
- Um-, An- und Einbauten sowie Installationen oder andere Veränderungen in der Unterkunft vornehmen will.

(6) Die Zustimmung wird grundsätzlich nur dann erteilt, wenn der Benutzer eine Erklärung abgibt, dass er die Haftung für alle Schäden, die durch die besonderen Benutzungen nach Abs. 4 und 5 verursacht werden können, ohne Rücksicht auf eigenes Verschulden, übernimmt und die Gemeindeverwaltung insofern von Schadensersatzansprüchen Dritter freistellt.

(7) Die Zustimmung kann befristet und mit Auflagen versehen erteilt werden. Insbesondere sind die Zweckbestimmungen der Unterkunft, die Interessen der Haus- und Wohngemeinschaft sowie die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung zu beachten.

(8) Die Zustimmung kann widerrufen werden, wenn Auflagen oder sonstige Nebenbestimmungen nicht eingehalten, Hausbewohner oder Nachbarn belästigt oder die Unterkunft bzw. das Grundstück beeinträchtigt werden. Der Nutzer haftet auch für das Verschulden von Haushaltsangehörigen und Dritten, die sich mit seiner Zustimmung in der Unterkunft aufhalten.

(9) Bei vom Benutzer ohne Zustimmung der Gemeindeverwaltung vorgenommenen baulichen oder sonstigen Veränderungen kann die Gemeindeverwaltung diese auf Kosten des Benutzers beseitigen und den früheren Zustand auf dem Wege der Ersatzvornahme wieder herstellen lassen .

(10) Die Gemeindeverwaltung kann darüber hinaus die erforderlichen Maßnahmen und Ordnungsvorschriften ergreifen, um den Anstaltszweck zu erreichen.

(11) Die Beauftragten der Gemeindeverwaltung sind berechtigt, die Unterkünfte in angemessenen Abständen und nach rechtzeitiger Ankündigung in der Zeit von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr zu betreten. Sie haben sich dabei gegenüber dem Benutzer auf dessen Verlangen auszuweisen. Bei Gefahr im Verzug kann die Unterkunft ohne Ankündigung jederzeit betreten werden. Zu diesem Zweck wird die Gemeindeverwaltung einen Wohnungsschlüssel zurückbehalten.

§ 5 Instandhaltung der Unterkünfte

(1) Der Benutzer verpflichtet sich, für eine ordnungsgemäße Reinigung, ausreichende Lüftung und Heizung der überlassenen Unterkunft zu sorgen.

(2) Zeigt sich ein wesentlicher Mangel der Unterkunft oder wird eine Vorkehrung zum Schutze dieser oder des Grundstückes gegen eine nicht vorhersehbare Gefahr erforderlich, so hat der Benutzer dies der Gemeindeverwaltung unverzüglich mitzuteilen.

(3) Der Benutzer haftet für Schäden, die durch schuldhafte Verletzung der ihm obliegenden Sorgfalts- und Anzeigepflicht entstehen, besonders wenn technische Anlagen und andere Einrichtungen unsachgemäß behandelt, die überlassende Unterkunft nur unzureichend gelüftet, geheizt oder gegen Frost geschützt wird. Insoweit haftet der Benutzer auch für das Verschulden von Haushaltsangehörigen und Dritten, die sich mit seinem Willen in der Unterkunft aufhalten. Schäden und Verunreinigungen, für die der Benutzer haftet, kann die Gemeindeverwaltung auf dem Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Benutzers beseitigen lassen.

(4) Die Gemeindeverwaltung wird die im § 1 genannten Unterkünfte und Hausgrundstücke in einem ordnungsgemäßen Zustand erhalten. Der Benutzer ist nicht berechtigt, auftretende Mängel auf Kosten der Gemeindeverwaltung ohne deren Wissen zu beseitigen.

§ 6 Hausordnungen

(1) Die Benutzer sind zur Wahrung des Hausfriedens und zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet.

(2) Zur Aufrechterhaltung der Ordnung in der einzelnen Unterkunft kann die Gemeindeverwaltung besondere Hausordnungen, in denen insbesondere die Reinigung der Gemeinschaftsanlagen und -räume bestimmt werden, erlassen.

§ 7 Rückgabe der Unterkunft

(1) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses hat der Benutzer die Unterkunft vollständig geräumt und sauber zurückzugeben. Alle Schlüssel, auch die vom Benutzer eventuell in Auftrag gegebenen Nach-

geöffnet am 29.03.2024 um 10:32 Uhr

schlüssel , sind der Gemeindeverwaltung bzw. ihren Beauftragten zu übergeben. Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeindeverwaltung oder einem Benutzungsnachfolger aus der Nichtbefolgung dieser Pflicht entstehen.

(2) Einrichtungen, mit denen der Benutzer die Unterkunft versehen hat, darf er wegnehmen, muss dann aber den ursprünglichen Zustand wieder herstellen. Die Gemeindeverwaltung kann die Ausübung des Wegnahmerechts durch Zahlung einer angemessenen Entschädigung abwenden, es sei denn, dass der Benutzer ein berechtigtes Interesse an der Wegnahme hat.

§ 8 Haftung und Haftungsausschluss

(1) Die Benutzer haften vorbehaltlich spezieller Regelungen in dieser Satzung für die von ihnen verursachten Schäden.

(2) Die Haftung der Gemeindeverwaltung, ihrer Organe und ihrer Bediensteten gegenüber den Benutzern und Besuchern wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Für Schäden, die die Benutzer einer Unterkunft bzw. deren Besucher sich selbst gegenseitig zufügen, übernimmt die Gemeindeverwaltung keine Haftung.

§ 9 Personenmehrheit als Benutzer

(1) Wurde das Benutzungsverhältnis für mehrere Personen gemeinsam begründet, so haften diese für alle Verpflichtungen aus diesem als Gesamtschuldner.

(2) Erklärungen, deren Wirkungen eine solche Personenmehrheit berührt, müssen von oder gegenüber allen Benutzern abgegeben werden.

(3) Jeder Benutzer muss Tatsachen in der Person oder in dem Verhalten eines Haushaltsangehörigen oder eines Dritten, der sich mit seinem Willen in der Unterkunft aufhält, die das Benutzungsverhältnis berühren oder einen Ersatzanspruch begründen, für und gegen sich gelten lassen.

§ 10 Verwaltungszwang

(1) Räumt ein Benutzer nach einer Umsetzung oder Beendigung des Nutzungsverhältnisses seine Unterkunft nicht, so kann diese Räumung durch unmittelbaren Zwang vollzogen werden.

(2) Die Anwendung unmittelbaren Zwangs und die Durchführung von Ersatzvornahmen sind durch die Gemeindeverwaltung unter Festsetzung einer angemessenen Frist und mit Rechtsbehelfsbelehrung vorher schriftlich anzukündigen.

(3) Rückständige Benutzungsgebühren, Schadenersatzansprüche und die Kosten von Ersatzvornahmen werden durch Vollstreckungsverfahren beigetrieben.

§ 11 Gebührenpflicht und Gebührenschuldner

(1) Für die Benutzung der in den Obdachlosenunterkünften in Anspruch genommenen Räume werden Gebühren erhoben.

(2) Gebührenschuldner sind diejenigen Personen, die in den Unterkünften untergebracht sind. Personen, die eine Unterkunft gemeinsam benutzen, sind Gesamtschuldner.

§ 12 Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe

(1) Bemessungsgrundlage für die Höhe der Benutzungsgebühr ist die Wohnfläche der zugewiesenen Unterkunft.

(2) Die Benutzungsgebühr setzt sich aus der Nutzungsentschädigung für die Unterkunft und allen Nebenkosten (insbesondere Energie, Müll, Gebäudeversicherung, Wasser, Abwasser und Kaminfegergebühren) zusammen.

(3) Die Benutzungsgebühr beträgt je qm Wohnfläche und Kalendermonat 2,30 €.

(4) Wenn die Gemeinde eine Unterkunft mit besserer Ausstattung (Heizung und Warmwasser) bereitstellt, erhöhen sich die Nutzungsgebühren um 1,00 € pro qm entsprechend.

(5) Bei der Berechnung der Benutzungsgebühren nach Kalendertagen wird für jeden Tag der Benutzung 1/30 der monatlichen Gebühr zugrundegelegt.

§ 13 Entstehung der Gebührenschuld, Beginn und Ende der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Einzug in die Unterkunft und endet mit dem Tag der Räumung.

(2) Die Gebührenschuld für einen Kalendermonat entsteht mit dem Beginn des Kalendermonats. Beginnt die Gebührenpflicht im Laufe des Kalendermonats, so entsteht die Gebührenschuld für den Rest dieses Kalendermonats mit dem Beginn der Gebührenpflicht.

geöffnet am 29.03.2024 um 10:32 Uhr

§ 14 Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Benutzungsgebühr wird durch Gebührenbescheid festgelegt. Sie wird zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig.

(2) Beginnt oder endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendermonats, wird die Benutzungsgebühr nach den angefangenen Kalendertagen festgesetzt. Für die Fälligkeit gilt Abs. 1 Satz 2.

(3) Eine vorübergehende Nichtbenutzung der Unterkunft entbindet den Benutzer nicht von der Verpflichtung, die Gebühren entsprechend Abs. 1 und 2 vollständig zu entrichten.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig gemäß § 124 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig sich entgegen den Regelungen in Punkt 10 der Hausordnung nicht an der Reinhaltung der Unterkunft in angemessener Form beteiligt.

(2) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 124 SächsGemO in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in den jeweils geltenden Fassungen mit einer Geldbuße bis zu 1000,00 € geahndet werden, sofern die Zuwiderhandlung nicht nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht ist.

§ 16 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Ottendorf-Okrilla in Kraft.

[i] Beschluss GR 087/2002 vom 23.09.2002

Ottendorf-Okrilla
geöffnet am 29.03.2024 um 10:32 Uhr